

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>038/2023</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2022

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	10.03.2023
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	17.03.2023
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	24.03.2023

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Warendorf beschließt, auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2022 zu verzichten.

## Erläuterungen:

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabstchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabstchlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann und wurde bereits auf die Gesamtabstchlüsse 2019, 2020 und 2021 angewendet (**s. Sitzungsvorlagen Nr. 085/2020, Nr. 083/2021 u. 005/2022**).

Entsprechend ist eine Kommune oder ein Kreis von der Pflicht der Erstellung eines Gesamtabstchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116b GO NRW müssen verselbständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Demnach sind der Kreis Warendorf, die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW) sowie die Abfallfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH mit ihren Töchtern Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST), Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BIOWEST) sowie die Kompostwerk Warendorf GmbH einzubeziehen, weil eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von größer 50 % vorliegt und eine untergeordnete Bedeutung ausgeschlossen werden kann.

Für die Verzichtsberechnung 2022 sind gem. § 116a Abs. 1 GO NRW die Werte des Jahres 2022 und 2021 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung die Jahresabschlüsse 2022 des Kreises Warendorf und der o. g. Beteiligungen noch nicht vorliegen, wurden die Bilanzwerte sowie die Erträge des Jahres 2021 herangezogen und für die Beteiligungen um 20 Prozent angehoben (Risikopuffer). Ein weiterer Risikopuffer wurde dadurch erzielt, dass die Werte des Kreises Warendorf 2022 nicht um 20 Prozent angehoben wurden. Hierdurch erhalten die einbezogenen Beteiligungen bei zwei Kennzahlen eine höhere Gewichtung. Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2022 vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Kreistag mit der nächsten Verzichtsberechnung für den Gesamtabchluss 2023 über das Ergebnis berichten.

Die Kontrolle der Verzichtsberechnung für die Erstellung des Gesamtabchlusses 2021 (**s. Sitzungsvorlage Nr. 005/2022**) unter Heranziehung sämtlicher Ist-Werte 2021 hat zu keinem abweichenden Ergebnis geführt. Die Ergebnisse können der **Anlage 1** entnommen werden.

Für die eigentliche Berechnung der genannten größenabhängigen Merkmale hat der Kreis Warendorf auf ein Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) zurückgegriffen.

Alle drei Kriterien werden demnach eindeutig erfüllt. Die Voraussetzung für eine Gesamtabchlussbefreiung 2022 liegen vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der **Anlage 2** entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 hat der Kreistag innerhalb der Frist gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2023). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Münster mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2022 vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 wird dem Kreistag zum Jahreswechsel vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1 - Kontrolle Befreiung Gesamtabchluss 2021

Anlage 2 - Befreiung Gesamtabchluss 2022

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat